

Veröffentlichung der im Kalenderjahr 2021 seitens des 1. Beigeordneten der Verbandsgemeinde Linz am Rhein wahrgenommenen Nebentätigkeiten und Ehrenämter sowie Höhe der damit erzielten Vergütungen.

Kenntnisnahme:

Die unten aufgeführten Nebentätigkeiten und Ehrenämter des Bürgermeisters der Verbandsgemeinde Linz am Rhein werden zur Kenntnis genommen.

Finanzielle Auswirkungen:

Einmalige Aufwendungen / Erträge:

Folgewirkungen / -kosten:

Deckung:

Erläuterungen:

Nach der Novellierung des beamtenrechtlichen Nebentätigkeitsrechts sind die Kommunalbeamtinnen und Kommunalbeamten auf Zeit, so auch der Bürgermeister der Verbandsgemeinde Linz am Rhein, gem. § 119 Absatz 3 des Landesbeamtengesetzes Rheinland-Pfalz (LBG) verpflichtet, einmal jährlich bis spätestens zum 01. April in einer öffentlichen Sitzung ihrer Vertretungskörperschaft (ergänzend in den Bekanntmachungsorganen) über Art und Umfang ihrer innerhalb und außerhalb des öffentlichen Dienstes ausgeübten Nebentätigkeiten und Ehrenämter, sowie über die Höhe der damit erzielten Vergütungen im vergangenen Kalenderjahr zu berichten. Bei außerhalb des öffentlichen Dienstes ausgeübten Nebentätigkeiten und Ehrenämtern gilt dies nur dann, wenn ein Bezug zum Hauptamt besteht.

1. Beigeordneter Frank Becker:

Nebentätigkeiten im öffentlichen Dienst bzw. diesem gleichgestellten Dienst:

Nebentätigkeiten im öffentlichen Dienst bzw. im gleichgestellten Dienst	Vergütung Aufwandsentschädigung /	Summe Sitzungsgelder
Ortsgemeinde Kasbach-Ohlenberg		
• Aufwandsentschädigung Ortsbürgermeister	15.504,00 €	0,00 €
• Dienstzimmerentschädigung	214,80 €	
• Reisekosten- /Fahrtkostenpauschale	306,72 €	
Verbandsgemeinde Linz am Rhein		
• Aufwandsentschädigung Beigeordneter	3.868,10 €	0,00 €

• Grundbetrag und Sitzungsgelder	0,00 €	1.110,00 €
Gesamt	19.893,62 €	1.110,00 €
Davon unterliegen nicht der Abführung	1.110,00 €	
Abgeführt wurden	0,00 €	

Einkünfte aus öffentlichen Ehrenämtern:

Tätigkeit	Vergütung / Aufwandsentschädigung	Summe Sitzungsgeld
-	0,00 €	0,00 €
Gesamt	0,00 €	0,00 €

Die in öffentlichen Ehrenämtern sowie in privaten Nebentätigkeiten erzielten Vergütungen und Sitzungsgelder unterliegen nicht der Ablieferungspflicht.

(Nachrichtlich:) Einkünfte aus Tätigkeiten im Zusammenhang mit dem Hauptamt:

Tätigkeit	Vergütung / Aufwandsentschädigung	Summe Sitzungsgeld
-	0,00 €	0,00 €
Gesamt	0,00 €	0,00 €

Für die Tätigkeiten, die im Zusammenhang mit dem Hauptamt stehen, besteht ein Annahmeverbot.

Der Verbandsgemeinderat Linz am Rhein hat den Bericht gem. § 119 Abs. 3 Landesbeamtengesetz von Herrn Frank Becker (1. Beigeordneter) **zur Kenntnis genommen**.